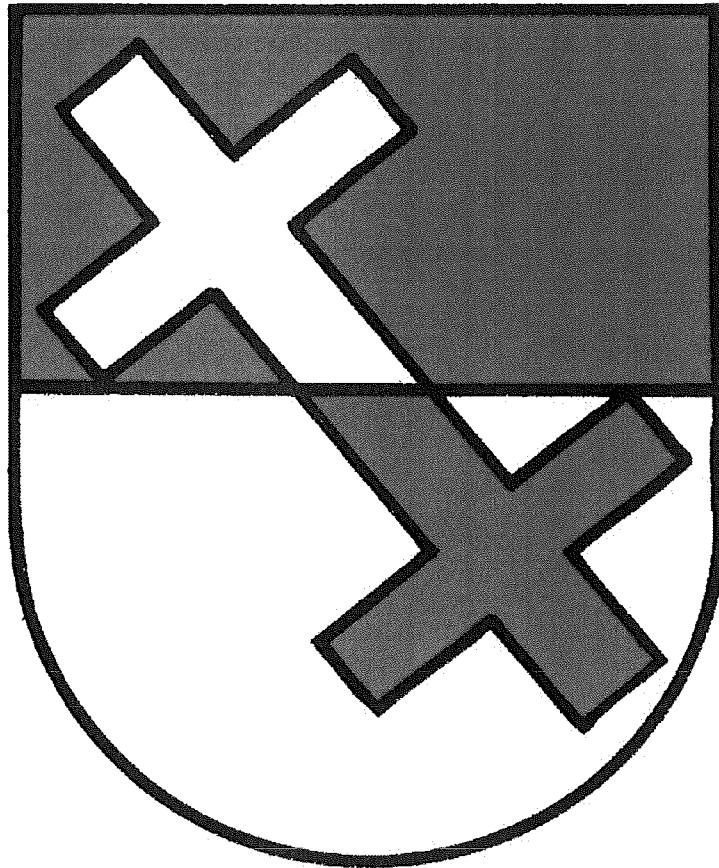


# Einwohnergemeinde Biglen



***Hinweistafeln an den  
Ortseingängen von Biglen –  
Benützungsortordnung***

**2011**

Der Gemeinderat erlässt folgende

## **Benützungsortung für die Hinweistafeln an den Ortseingängen von Biglen**

### **1. Tafelstandorte**

- Biglen (aus Richtung Walkringen)
- Biglen (aus Richtung Grosshöchstetten)

### **2. Wer soll für Veranstaltungen (im Dorf) via Gemeinde werben dürfen?**

- Ortsansässige Vereine (gemäss Vereinsverzeichnis)
- Einwohner- und Kirchgemeinde Biglen

### **3. Benützungsortung / Gesuchsabwicklung**

- Die hievon aufgeführten Gruppierungen sind gehalten, über die Hinweistafeln an den Ortseingängen Werbung für Veranstaltungen zu betreiben. Im öffentlichen Raum darf Strassenwerbung erst betrieben werden, wenn in den an den beiden Ortseingängen bestehenden Hinweistafeln kein Platz mehr zur Verfügung steht. Nicht vorschriftsgemässe Strassenreklamen werden durch die Gemeinde entfernt.
- Gesuche sind frühzeitig und schriftlich, unter Angabe der zu benutzenden Tafelstandorte auf dem im Internet ([www.biglen.ch](http://www.biglen.ch)) herunterladbaren offiziellen Gesuchsformular, der Gemeindeverwaltung einzureichen. Jedes Gesuch ist mit dem Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung zu versehen.
- Die Gesuchsteller erhalten durch die Gemeindeverwaltung eine Mitteilung über die Bewilligung oder Ablehnung ihres Gesuches. Das konkrete Informationsprodukt gilt als bewilligt, wenn es mit dem Genehmigungsstempel der Gemeindeverwaltung versehen ist.
- Ein Informationsprodukt wird nur mit dem zwingend erforderlichen Genehmigungsstempel der Gemeindeverwaltung platziert.
- Die Gemeindeverwaltung führt im Internet ([www.biglen.ch](http://www.biglen.ch)) eine Liste der bewilligten Werbungen, Zeiten und Standorte sowie Kontaktpersonen / -möglichkeiten.
- Vorrang zum Anbringen des Informationsproduktes geniesst jene Gruppierung, deren Gesuch zuerst (früher) eingegangen ist (massgebend ist das Datum und die Zeit des Gesuchseinganges).
- Bei zeitlichen Überschneidungen haben sich die Gruppierungen über die Reihenfolge und Aushangdauer selbst zu einigen.
- Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Gemeindegemeinsamer oder sein Stellvertreter endgültig.

- Die Werbung wird durch den Gemeindegewermeister angebracht und entfernt. Es dürfen keine Informationen ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung aus den Informationstafeln entfernt werden.

#### 4. Anforderungen an die Informationsprodukte

- Grösse der Werbung: Weltformat (900 x 1'250 mm)
- Schriftgrösse ist so zu wählen, dass sie aus grosser Distanz lesbar ist.
- Werbeoberfläche darf nicht reflektierend wirken.

#### 5. Verbotene Werbung / Reklame

- Politische Propaganda
- Weltliche Werbung
- Tabak- und Alkoholwerbung
- Unsittliche Werbung
- Produkte- / Firmenwerbung
- Werbung auswärtiger Vereine, Institutionen und Gewerbebetriebe (wie Zirkus, auswärtige Party-Organisatoren u.a.m)
- Die Verkehrssicherheit gefährdende und den Strassenabstand nach Artikel 58 Strassenverordnung verletzende Werbung / Reklamen

#### 6. Zeitpunkt / Dauer der Information (Aushang)

- Innerorts höchstens 6 Wochen vor und bis spätestens 5 Tage nach der Veranstaltung

#### 7. Kosten

- Die Benützung der Hinweistafeln ist kostenlos.

#### 8. Genehmigung / Inkrafttretung

Der Gemeinderat Biglen hat die Benützungsordnung für die Hinweistafeln an den Ortseingängen von Biglen am 5. Juli 2011 genehmigt.

Die Benützungsordnung tritt sofort in Kraft.

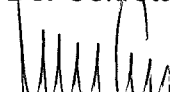
**GEMEINDERAT BIGLEN**

Der Präsident:



J.-P. Mange

Der Sekretär:



F. Zürcher